



Im Juni 2014 mit folgenden Themen

- Befreiung von Syndikusanwälten
- Mitgliederentwicklung im Jahr 2013
- Steuerfreiheit der Arbeitgeberzuschüsse



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen eine neue Ausgabe unseres Newsletters übersenden zu können. Mit diesem Service möchten wir Sie zeitnah und regelmäßig über aktuelle Themen rund um die berufsständische Versorgung und unser Versorgungswerk informieren.

Anregungen zu diesem Service nehmen wir natürlich gerne entgegen.

Ihr Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen

Befreiung von Syndikusanwälten

Nach wie vor liegt keine Urteilsbegründung zu den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 vor. Sobald uns genauere Informationen vorliegen, werden wir Sie hierüber informieren. Bis dahin verweisen wir auf unsere **FAQ** zu dem Thema.

Mitgliederentwicklung im Jahr 2013

Auch im Jahr 2013 stieg der Mitgliederbestand des Versorgungswerks an. So betrug die Anzahl der Mitglieder am 31.12.2013 insgesamt 19.689. Hiervon beziehen 664 Mitglieder eine Alters- oder **Berufsunfähigkeitsrente**. Im Geschäftsjahr 2013 kamen 789 neue aktive Mitglieder hinzu, denen 359 Abgänge gegenüber standen. Mit dem hieraus resultierenden Zugang von 430 aktiven Mitgliedern wurde der geschäftsplanmäßige Ansatz erneut deutlich übertroffen.

Steuerfreiheit der Arbeitgeberzuschüsse

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen hatte eine Anfrage an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Bezug auf die Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen zur einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach § 3 Nr. 62 EStG gerichtet. Laut Information des BMF vom 21.03.2014 sind Arbeitgeberzuschüsse zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung auch dann steuerfrei, wenn die Zuschüsse wegen der unterschiedlichen Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung und einem berufsständischen Versorgungswerk noch weiter zu zahlen sind. Außerdem sind entsprechende Zuschüsse auch dann steuerfrei, wenn durch gleichzeitigen Bezug einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung dort Versicherungsfreiheit eintritt (§172 SGB VI).

Impressum

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen

Bockenheimer Landstraße 23

60325 Frankfurt am Main

Telefon: 069 - 71 37 67-0

Telefax: 069 - 71 37 67-30 - www.vw-ra-hessen.de

Sollte der Newsletter nicht richtig dargestellt werden, klicken Sie bitte **hier**.

Sofern Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, **klicken Sie hier zum Abmelden**.